

Vermerk:

In Sachen / Wegen Kastrationspflicht

Gutachten

Zu prüfen ist, ob eine von einer Gemeinde zu erlassende Norm mit dem Inhalt, daß private Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen haben, rechtmäßig ist. Gegenstand des Gutachtens ist nicht, ob dies auch für Gewerbetreibende gelten kann, die gewerblich Katzen züchten.

A) Ermächtigungsgrundlage

Eine Verpflichtung, eine Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, greift in das Recht der Bürger auf ungestörte Tierhaltung aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Daher ist eine formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür erforderlich. Diese findet sich für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in den §§ 25 Satz 1 und 27 Abs. 1 und 4 OBG. = *Ordnungsbehörden-gesetz NRW*

B) Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständig für den Erlass einer auf §§ 25 und 27 OBG gestützten ordnungsbehördlichen Verordnung ist nach den § 27 Abs. 4 Satz 1, § 3 OBG die Vertretung der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde, also nach § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f GO der Rat.

Die Einhaltung der das Verfahren betreffenden Vorschriften kann unterstellt werden. Einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht, weil eine ordnungsbehördliche Verordnung kein Verwaltungsakt ist. Möglicherweise fördert eine frühzeitige Bürgerbeteiligung aber die Akzeptanz der Regelung.

Die Beachtung der formellen Anforderungen des § 30 OBG kann ebenfalls unterstellt werden, ebenso die ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 33 OBG.

Andreas Braun
Rechtsanwalt Düsseldorf

Dr. Jürgen Kuttner
Rechtsanwalt Düsseldorf
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Lars Leininger
Rechtsanwalt Köln

Michael Wolf
Rechtsanwalt Köln

Christina Flamme
Rechtsanwältin Bonn

Telefon: 0211 / 171 06 05
Telefax: 0211 / 99 433 94

Graf-Adolf-Straße 43
40210 Düsseldorf

C) Materielle Rechtmäßigkeit

I) Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage

Der Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung setzt eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraus.

1) Öffentliche Sicherheit

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfaßt nach allgemeiner Auffassung neben der Unversehrtheit des Lebens, der Ehre, der Freiheit und des Vermögens der Bürger, die Unverletzlichkeit des Staates, seiner Veranstellungen und Einrichtungen sowie die objektive Rechtsordnung allgemein.¹

Gemäß dem der objektiven Rechtsordnung zuzurechnenden § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Unter Leiden sind Beeinträchtigungen im Wohlbefinden zu verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine wesentliche Zeitspanne fortdauern.²

Katzen sind Haustiere, die, obwohl sie verwildern können und dann frei leben, nicht mehr ausreichend an das Leben ohne Bezug zum Menschen angepaßt sind.³ Dennoch vermögen sich unter diesen schlechten Bedingungen frei lebende Katzen in kurzer Zeit sehr stark zu vermehren.⁴ In Folge dadurch eintretender Überpopulation kommt es typischerweise zu Nahrungsknappheit und zur Ausbreitung von Krankheiten.⁵ Hinzu kommen Beeinträchtigungen wegen Fehlernährung und Inzucht.

¹ OVG Münster, Beschl. v. 2.4.1998 - 13 B 1560/97 = NVwZ 1999, 563, 563.

² BGH, Urt. V. 18.2.1987 - 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834; Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, § 1 Rn. 17.

³ Das Katzenelend, Broschüre des Deutschen Tierschutzbundes e.V., 2006, Bl 1.

⁴ Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes e.V. vom 11.03.2008, S. 2.

⁵ Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes e.V. vom 18.09.2004 S. 1.

2) Gefahr

Weiterhin müßte eine Gefahr im Sinne des § 27 Abs. 1 OBG, eine sogenannte abstrakte Gefahr, zu bejahen sein. Eine Gefahr liegt vor, wenn aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Abstrakt ist diese Gefahr, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, daß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlaß besteht, diese Gefahr mit abstrakt-generellen Mitteln, also einem Rechtssatz, zu bekämpfen. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: Es müssen - bei abstrakt-genereller Betrachtung - hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluß auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen.⁶

Entlaufene Katzen aus privaten Haushalten erhöhen die Population wild lebender Katzen. Fehlt eine Kennzeichnung und Registrierung der Tiere, ist ein Aussortieren der an den Menschen gewöhnten Katzen und ein Rückführen zu ihrem Halter nicht möglich.

Erhalten Hauskatzen die Möglichkeit, sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter zu bewegen, kommt es zu Sexualkontakten mit anderen Katzen. Hierunter können insbesondere nicht kastrierte, wild lebende Hauskatzen sein. Dies verursacht typischerweise ein Ansteigen der Population wild lebender Katzen.

Hinzu kommt, daß Halter die Würfe ihrer - auch während der Rolligkeit freigehenden - Hauskatzen nicht immer artgerecht vermitteln oder vermitteln können und durch Aussetzen die Population noch erhöhen.

Die dadurch wachsende frei lebende Population verwilderter Hauskatzen ist dann regelmäßig den unter 1) dargestellten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden ausgesetzt, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine wesentliche Zeitspanne fortdauern. Dadurch wird der Tatbestand des § 1 Satz 2 des TierSchG verletzt.

⁶ BVerwG, Urt. V. 3.7.2002 – 6 CN 8.01 = E 116, 347, 351 f.

II) Ermessen, Verhältnismäßigkeit

Fraglich ist daher, ob eine entsprechende Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung ermessensfehlerfrei ergehen kann, in Einklang mit höherrangigem Recht steht, insbesondere, ob sie verhältnismäßig ist.

1) Ermessen

Hinsichtlich der Überprüfung des Ermessens ist zwischen dem Entschlie-ßungs- und dem Auswahlermessen zu unterscheiden.

a) Entschließungsermessen

Grundsätzlich steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehör-
de bzw. der Gemeinde, ob sie eine Gefahrenabwehrverordnung erläßt
oder nicht. Daher ist eine Gemeinde grundsätzlich nicht verpflichtet, eine
ordnungsbehördliche Verordnung mit bestimmten Inhalten zu erlassen.

Etwas Anderes würde aber bei einer Reduzierung des Ermessens auf nur
eine rechtlich zulässige Entscheidung gelten. Daher fragt es sich, ob ein
Untätigbleiben einer Gemeinde in Bezug auf den Erlaß einer Gefahrenab-
wehrverordnung mit dem Inhalt eines Kastrations- und Kennzeichnungs-
gebotes rechtswidrig wäre.

Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch die Tiere. Daraus folgt das Ge-
bot, die Rechtsordnung so auszugestalten, daß der Schutz der Tiere
bestmöglich verwirklicht wird, also auch, entsprechende Rechtsnormen zu
erlassen.⁷ Ähnlich hat dies, bereits vor Aufnahme des Tierschutzes in Art.
20a GG, das Bundesverfassungsgericht gesehen, das eine Verpflichtung
des Ordnungsgebers zur Förderung des Tierschutzes bereits aus den
§§ 1 und 2 des TierSchG hergeleitet hat.⁸ Damit folgt sowohl aus dem
Grundgesetz, als auch aus dem einfachen Gesetzesrecht eine Verpflich-
tung für den Ordnungsgeber, den normativen Tierschutz stets dem

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, Art. 20a Rn. 17; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913, 914 f.

⁸ BVerfG, Urt. V. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 = E 101, 1, 36.

neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Das Entschließungsermessen ist somit bereits reduziert.

b) Auswahlermessen

Weiterhin müsste das Auswahlermessen rechtmäßig dahingehend ausgeübt werden können, daß eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen angeordnet werden kann.

aa) Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht

Das Ermessen wäre rechtswidrig ausgeübt, wenn die angeordnete Rechtsfolge ihrerseits gegen geltendes Recht verstoßen würde. Daher fragt es sich, ob eine Kastrationspflicht ihrerseits gegen geltendes Recht verstoßen würde.

(1) Kein Verstoß gegen Verfassungsrecht

Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen liegt nicht vor. Zwar kommt es zu einem Eingriff in die Rechte der Tierhalter aus Art. 2 Abs. 1 GG auf ungestörte Tierhaltung. Dieses Freiheitsrecht steht aber unter dem niedrigsten Vorbehalt des Grundgesetzes (Schrankentrias, verfassungsunmittelbare Schranken), weshalb ein Eingriff bereits dann gerechtfertigt ist, wenn er der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht. Das ist der Fall, wenn die hier in Rede stehende ordnungsbehördliche Verordnung ihrerseits rechtmäßig ist.

Die Gemeinden können die entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung rechtmäßig erlassen. Diese dient zudem der Verwirklichung des sich aus Art. 20a GG ergebenden Auftrages, Tiere zu schützen und damit der Förderung eines Belanges von Verfassungsrang. Folglich steht Art. 2 I GG einer entsprechenden Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

(2) Kein Verstoß gegen höherrangiges Gesetzesrecht.

Ferner darf die ordnungsbehördliche Verordnung auch nicht gegen anderes, höherrangiges Recht verstoßen.

(a) Nach § 6 Abs. 1 S. 1 des TierSchG ist grundsätzlich das Amputieren oder Entnehmen von Körperteilen oder das Zerstören von Organen eines Wirbeltieres verboten. Dieses Verbot gilt nach Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 aber nicht, wenn zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt vorgenommen wird. Nach der einschlägigen Kommentierung hierzu kann insbesondere die Kastration von frei laufenden Katzen hierdurch gerechtfertigt werden.⁹

(b) Ferner darf wegen Art. 70 S. 2 LVerf NRW eine Maßnahme nach §§ 25, 27 OBG keine Verpflichtungen anordnen, die sich nicht auch aus dem OBG ergeben können. Daraus folgt, daß die Halter, die ihre Katzen und bzw. oder Kater frei laufen lassen wollen, so daß diese mit der frei lebenden Hauskatzenpopulation in Berührung kommen können, nur dann durch die zu erlassende ordnungsbehördliche Verordnung verpflichtet werden dürfen, wenn sie im Einzelfall auch als Pflichtige nach den §§ 17 oder 18 OBG in Anspruch genommen werden können. Fraglich ist daher, ob die Halter auch insoweit Störer sein können.

Halter eines Tieres ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt.¹⁰

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 und § 18 Abs. 2 OBG ist in den Fällen, in denen eine Gefahr durch ein Tier verursacht wird, eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier zu richten. Zwar kann Eigentum nur an Sachen bestehen und Tiere sind keine Sachen. Aber die Regelungen über die Sachen sind gem. § 90a S. 3 BGB auf Tiere entsprechend anwendbar. Daher sind nach § 18 OBG Maßnahmen gegenüber demjenigen zulässig, dem das Tier gehört oder gegenüber demjenigen, der den Gewahrsam an dem Tier ausübt. Hierunter läßt sich die anerkannte Definition des Halters subsumieren.

Mithin ist auch die Inanspruchnahme des Halters zur Kastration und Kennzeichnung ihrer freilaufenden Katzen von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

⁹ Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, § 6 Rn. 20

¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, § 2 Rn. 4

bb) Alternativmaßnahmen

Als Alternative könnten das Abschießen, Vergiften, Fangen der frei lebenden Katzen angeordnet werden. Diese Verfahrensweisen würden jedoch gegen den sich aus § 1 Satz 2 TierSchG ergebenden und in §§ 4 und 17 TierSchG zum Ausdruck kommenden Gedanken des Verbotes der Tötung von Tieren ohne sachlichen Grund und das Verbot, den Tieren vermeidbare Leiden zuzufügen, verstoßen. Diese Verfahrensweise wäre auch mit dem sich aus Art. 20a GG ergebenden Grundsatz des Schutzes der Tiere nicht vereinbar und scheidet daher aus.

Ferner könnte ein Fütterungsverbot in Betracht kommen. Ein solches macht es aber einerseits den Tierschutzvereinen unmöglich, den Bestand der wild lebenden Katzen zu kontrollieren, tierärztlich zu versorgen und neue Katzen einzufangen und zu sterilisieren. Zudem führt ein Fütterungsverbot dazu, daß die Tiere schlimmstenfalls einen qualvollen Hungertod erleiden, zumindest aber das Leiden der Tiere vergrößert wird, was ebenfalls gegen das Tierschutzgesetz verstoßen würde.¹¹

Auch ein Einfangen der Tiere ist nicht möglich. Katzen, die ohne Gewöhnung an den Menschen gelebt haben, können nicht artgerecht in Zwingern oder dergleichen gehalten werden. Der einzige artgerechte Umgang mit diesen Tieren wäre die Kastration und die anschließende Aussetzung der Tiere unter gleichzeitiger weiterer Betreuung durch Fütterung und Überwachung. Hierdurch würde zudem einer Zuwanderung von weiteren wilden Katzen vorgebeugt.

c) Zwischenergebnis

Damit ist eine Kastration frei laufender Katzen durch ihre Halter die einzig tierschutzgerechte Möglichkeit zur Eindämmung der Katzenüberpopulation. Sinnvolle Maßnahmen zur Ergänzung sind Kennzeichnung und Registrierung mittels Chip oder Tätowierung.¹² Denn durch die Kennzeichnung ist es möglich, entlaufene Tiere den Haltern wieder zuzuführen. Kennzeichnung und Kastration sind von den Haltern durchzuführen.

2) Verhältnismäßigkeit

¹¹ Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes vom 18.09.2004 S. 2.

¹² Schreiben des Deutschen Tierschutzbundes vom 16.06.2008, S. 1.

Letztlich müsste das Kastrierungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot verhältnismäßig sein, Art. 20 Abs. 3 GG.

Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden wild lebender Katzen zu lindern. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Art. 20a GG gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck.

Nach den oben gemachten Ausführungen zu Schutzgut und Gefahr handelt es sich bei der Kastrierungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht um ein taugliches Mittel hierzu.

Gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Mittel sind nicht ersichtlich bzw. nach den Darstellungen zur Ermessensausübung nicht gegeben.

Unangemessen ist die Maßnahme auch nicht. Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung als solche fallen nicht an, weil diese der Verein „Tasso“ unentgeltlich übernimmt. Mithin hat der Halter lediglich die Kosten für die tierärztliche Behandlung als solche zu tragen. Diese übersteigen nicht die gängigen, im Rahmen der allgemeinen Leistungsmöglichkeit liegenden Kosten für Futter, Unterbringung und ärztliche Versorgung von Haustieren.

Dem steht das Interesse der Katzenhalter an einer möglichst ungehinder-ten Haltung nicht kastrierter Katzen entgegen. Eine solche Tierhaltung ist aber nach wie vor zulässig, nämlich wenn die Katze keinen Freilauf erhält. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Leiden für wild lebende Hauskatzen überwiegt im Übrigen das private Interesse einzelner Katzenhalter, ihre Katzen unkastriert frei laufen zu lassen.

Damit ist der Eingriff durch die Kastrierungs- und eine Kennzeichnungs-pflicht für frei laufende Katzen verhältnismäßig.

D) Durchsetzbarkeit

Fraglich ist, wie eine solche Regelung in den Gemeinden durchgesetzt werden kann.

Selbstverständlich kann und sollte zunächst auf die Einsicht der Ratsmit-glieder und der Verwaltung gesetzt und der jeweiligen Gemeinde einfach die Aufnahme einer entsprechenden Regelung empfohlen werden.

In Betracht kommt auch, dies den entsprechenden Verbänden nahezu-
legen.

Sollte sich überhaupt keine Fraktion des Themas annehmen wollen, kann ein Einwohnerantragsverfahren nach § 25 der Gemeindeordnung angestrengt werden. Ist dies erfolgreich, muß der Rat den Betreibern des Antragsverfahrens die Gelegenheit geben, vor ihm zu sprechen und anschließend einen Beschluß hierzu fassen.

Ist der Beschluß ablehnend, kann hiergegen ein Bürgerbegehren nach § 26 der Gemeindeordnung geführt werden (sog. kassatorisches Bürgerbegehren). Dieses Verfahren steht zwar auch schon für eine Einführung zur Verfügung, ist aber mit erheblichem Aufwand und mit Risiken verbunden.

Zudem kommt in Betracht, die Aufsichtsbehörden einzuschalten. Dies sind in der Regel die Landräte, in den Kreisfreien Städten die Bezirksregierungen. Hier sind auch Veterinärbehörden angesiedelt, weshalb in der Regel mit einem entsprechenden Sachverstand und einer entsprechenden Rechtskenntnis gerechnet werden kann. Allerdings kann von der Aufsichtsbehörde kein Einschreiten verlangt werden, weil deren Tätigwerden in deren pflichtgemäßen Ermessen steht und die Regelungen in § 9 OBG und § 122 Gemeindeordnung nicht den Bürger schützen sollen. Aber anregen kann man es.

30. Januar 2009

Schreiben an Gemeinderäte
Bürgermeisterämter
Fraktionen
etc.

Grußformel

das Grundgesetz verpflichtet Sie in Art. 20a zum Tierschutz. Ihre Aufgabe ist es daher, tierschutzwidrige Zustände zu beseitigen.

Hauskatzen sind an ein Leben mit Menschen so sehr angepasst, dass sie ohne einen oder mehrere Menschen als Bezugsperson nicht artgerecht leben können. Gleichzeitig verwildern aber immer wieder Hauskatzen, und zwar aus den verschiedensten Gründen, sei es, dass die sie versorgenden Personen aufgrund Tod oder Umzugs zu ihrer Versorgung nicht mehr in der Lage sind, sei es, dass sie durch traumatisierende Behandlung (Misshandlungen) ein Leben getrennt von den Menschen bevorzugen, sei es, dass sie ausgesetzt werden, weil es sich um Nachwuchs einer Hauskatze handelt, der nicht erwünscht war und nicht vermittelt werden konnte oder aus anderen Gründen.

Solche verwilderte Hauskatzen sind, trotz der für sie widrigen Lebensumstände, in der Lage, sich sehr schnell zu vermehren. In Folge dadurch eintretender Überpopulation kommt es typischerweise zu Nahrungsknappheit und zur Ausbreitung von Krankheiten. Hinzu kommen Beeinträchtigungen wegen Fehlernährung und Inzucht. Dadurch entsteht ein tierschutzwidriger Zustand. Zusätzlich kommt es auch zu naturschutzbezogenen Fehlentwicklungen, weil solche verwilderte Hauskatzen beispielsweise den Singvogelbestand dezimieren.

Eine Tötung dieser Tiere kommt aufgrund des tierschutzgesetzlichen Verbotes, ohne sachlichen Grund ein Wirbeltier zu töten, nicht in Frage. Weil diese Katzen an ein Leben mit oder bei einem Menschen nicht mehr zu gewöhnen sind, ist ein Einfangen und Vermitteln an Haustierhalter ebenfalls nicht möglich. Hinzu kommt, dass eine Verringerung der Population zu einem Nachrücken von verwilderten Hauskatzen aus Nachbargemeinden führen würde.

Aus diesen Gründen pflegen Tierschutzvereine verwilderte Hauskatzen, indem sie diese regelmäßig füttern und bei dieser Gelegenheit beobachten sowie gegebenenfalls einer tierärztlichen Behandlung zuführen. Um ein Ansteigen der Population zu verhindern, werden die Katzen von den Tierschutzvereinen auch, auf ihre eigenen Kosten, kastriert. Das soll und wird sich nicht ändern.

Solche Kastrationsmaßnahmen haben aber leider keine hundertprozentige Erfolgsquote, zum Beispiel, weil sich einige Katzen oder Kater nicht an den Fütterungsstellen zeigen, aber auch, weil Hauskatzen aus der Haustierhaltung, denen ihre Halter den Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder des Hauses gestatten (sog. Freigängerkatzen), sich mit verwilderten Hauskatzen verpaaren.

Hingegen würde eine Pflicht für Katzenhalter, die ihren Katzen „Freigang“ gewähren, diese vorher kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen, das Anwachsen der verwilderten Hauskatzenpo-

pulationen wirksam verhindern. Denn so kommt es weder zu Würfen der freigehenden Hauskatzen aufgrund einer Verpaarung mit einem verwilderten oder freigehenden Kater, noch kommt es so dazu, dass verwilderte Hauskatzen nach einem Sexualkontakt mit einem freigehenden Kater werfen.

Wir schlagen daher vor, dem Beispiel der Stadt Paderborn zu folgen und im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung zu verordnen:

„Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihren Katzen oder ihren Katern Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und im Wege einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.“

Ein Verstoß hiergegen könnte als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden.

Kosten entstehen der Gemeinde hierdurch nicht. Durch die Auferlegung der Pflicht zur Kastration auf die Tierhalter haben diese auch die Tierarztkosten zu tragen. Die Registrierung erfolgt durch den Verein „Tasso“ kostenlos. Die Überwachung der Einhaltung der Regelung erfolgt im Rahmen der Aufgabenerledigung des Ordnungsamtes und stellt nicht wirklich einen Mehraufwand dar.

Im Hinblick auf die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung besteht zu der vorgeschlagenen Vorgehensweise keine Alternative.

Abschlussformel

Ggf. Anlagen, z.B die zitierten Stellungnahmen des Deutschen Tierschutzbundes

WDR


Fernsehen

Freitag, 02.10.2009

Information ▶ WESTPOL ▶ Sendung vom 23. August 2009

URL: <http://www.wdr.de/tv/westpol/sendungsbeitraege/2009/0823/katzen.jsp>

Katzen

 Sonntag, 23. August 2009, 19.30 - 20.00 Uhr

Zweimal im Jahr Nachwuchs - und davon nicht zu wenig. Katzen kennen kein Demografieproblem. Das sieht die beim Umweltminister angesiedelte Tierschutzkommission NRW kritisch. Sie ist dafür, alle Katzen im Land zu kastrieren. Verantwortlich dafür wären die Kommunen.



Kastrationspflicht für freilaufende Katzen?

Sie sind so niedlich, die Katzen. Und nun sollen sie unters Messer? Der Kater seine Männlichkeit abgeben, die Katze ihre Weiblichkeit? Ja, fordern ausgerechnet Katzenschützer, denn es gibt viel zu viele Katzenbabys. Gabriele Führer will deshalb die Kastrationspflicht für freilaufende Katzen. Sie kümmert sich seit Jahren in Bonn in einem privaten Tierschutzverein um Katzen in Not. "Die meisten Leute, die ihre Tiere freilaufen lassen und damit auch provozieren, dass sie Jungtiere bekommen, die können die ersten zwei oder drei Würfe gut verschenken. Aber dann bleiben sie entweder bei uns Tierschützern hängen oder man setzt die Tiere einfach aus, lässt sie laufen."

3.000 streunende Katzen - allein in Bonn

Video zum Beitrag



Katzen

[<http://www.wdr.de/themen/global/webmedia/webtv/getwebtvextrakt.phtml?p=10&b=234&ex=5>]
webTV

Damit beginnt das Elend. 3.000 streunende Katzen gibt es allein in Bonn. Sie verstecken sich, kommen nur zum Fressen raus. Sie übertragen Krankheiten. Irgendwer hat immer Mitleid, füttert an versteckten Plätzen in Wohngebieten, obwohl das verboten ist. Dadurch werden es mehr und mehr. Das ist ein Problem. Deshalb diskutiert sogar die Politik jetzt eine Kastrationspflicht. Stefan Leopold, Amtstierarzt in Bonn, glaubt allerdings nicht, dass sie umsetzbar wäre. "Das hat durchaus praktische Gründe. Man müsste genügend Personal haben und dieses Personal müsste dafür geschult sein. Es müsste erkennen können, sind die Katzen kastriert oder nicht - und das ist nur für Fachleute erkennbar." Also: Entwarnung für die freilaufenden Katzen in Bonn.

Das Katzenelend bekämpfen



Kleiner Eingriff, große Wirkung

In Paderborn dagegen gibt es kein Pardon mehr. Seit Jahresbeginn müssen freilaufende Katzen kastriert werden. Und Tierärztin Gabriele Wiegand-Tripp findet das absolut richtig. Sie kennt das Katzenelend in den Tierheimen oder auf den Straßen. Und die Kastration sei für die Katze überhaupt nicht schlimm, sagt sie. "Es ist für die Katze ein kleiner Eingriff mit großer Wirkung. Das Tier wird narkotisiert und bekommt nichts mit. Wir haben in Folge der Kastration für die Katze auch weniger Krankheiten." Dazu gibt's eine Tätowierung im Ohr. Da Katzen allgemein nicht gekennzeichnet sind, erkennt man leicht, dass

<http://www.wdr.de/tv/westpol/sendungsbeitraege/2009/0823/katzen.jsp>

02.10.2009

dieses Tier kastriert ist. In der Pflicht stehen alle Paderborner Katzenhalter, die ihre Tiere raus lassen. Und: Wer frei lebende Katzen füttert, muss auch für ihre Kastration sorgen. Udo Olschewski, Leiter des Paderborner Ordnungsamtes, weiß natürlich, wie schwer es wird, die Kastrationspflicht durchzusetzen. Erst einmal will er alle darüber informieren. "Deswegen ist das Ganze zunächst einmal eine Art Drohgebärde. Denn wir können damit Katzenhalter, die wissentlich die Kastration nicht vornehmen lassen, mit einem Bußgeld belegen." 50 bis 500 Euro sind möglich. Bis jetzt musste allerdings noch niemand bezahlen.

Empfehlung des NRW-Umweltministeriums

Der Katzenjammer ist jetzt sogar bis ins NRW-Umweltministerium vorgedrungen. Umweltminister Eckard Uhlenberg (CDU) empfiehlt den kommunalen Spitzenverbänden die Kastrationspflicht. "Wir haben viel zu viele freilaufende Katzen, das ist eine große Gefahr. Denn von den Tieren gehen auch viele Krankheiten auf andere Tiere aus, insbesondere auf Katzen. Es geht ja hier um freilaufende Katzen. Und da empfehle ich den Kommunen dringend, dem Beispiel von Paderborn zu folgen." Das hören die Katzenschützer in Bonn gern. Auch Gabriele Führer sieht einfach keine Alternative mehr zu einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen. "Ich glaube, man muss den ganzen Katzenbesitzern auf die Finger klopfen und sagen: Das geht nicht anders. Ihr könnt nicht so gedankenlos damit umgehen."

Kastrationspflicht für Katzen - kann sein, dass sie kommt. Auch wenn es schwer fällt bei so niedlichen Tieren.

Links

☞ [Umwelt.NRW.de](http://www.umwelt.nrw.de)

[<http://www.umwelt.nrw.de/>] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

☞ Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Agrarmarkt

[<http://www.lanuv.nrw.de/wuebu/abteilung8.htm>] Abteilung 8 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

☞ Katzen in Not e.V.

[<http://www.katzen-in-not.de>] Homepage des privaten Tierschutzvereins

Stand: 23.08.2009

© WDR 2009